



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

17. Jahrgang

Schwerin, den 18. September

Nr. 9/2007

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Dritte Verordnung zur Änderung der Oberstufenübergangsverordnung Ändert Verordnung vom 3. Juli 2003 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 56	478
Zweite Verordnung zur Änderung der Stundentafelverordnung Ändert Verordnung vom 13. April 2006 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 71	479
Zweiter Erlass zur Änderung des Erlasses „Die Arbeit in der Regionalen Schule“	479
Regelung für die Arbeit der Fachberater an Gymnasien, Gesamtschulen und Regionalen Schulen	481
Richtlinie zur Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen – Berichtigung –	482

Wissenschaft und Forschung

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang „Master of Laws (LL.M.) in Kriminologie und Strafrechtspflege (Criminology and Criminal Justice)“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	483
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Early-Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter der Hochschule Neubrandenburg	501

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	505
Schülerwettbewerb zur Leseförderung	506
Schülerwettbewerb zur politischen Bildung 2007	507

I. Amtlicher Teil

Dritte Verordnung zur Änderung der Oberstufenübergangsverordnung*

Vom 21. August 2007

Aufgrund des § 69 Nr. 6 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Oberstufenübergangsverordnung vom 3. Juli 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 208), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Juni 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 403) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die zuständige Klassenkonferenz nimmt in der Zusammensetzung nach § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes die Funktion eines Prüfungsausschusses wahr. Sie berät und beschließt über das Bestehen der Prüfung und den Übergang des Schülers in die Jahrgangsstufe 11. Der Klassenlehrer nimmt als Vorsitzender der Klassenkonferenz die Funktion des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wahr.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die jeweils letzte Klassenarbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache ist die schriftliche Prüfung.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungsfächer nach Absatz 3, Erwartungshorizont und Hinweise für die Bewertungsstandards werden von den zuständigen Fachlehrern der Schule erarbeitet.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt neu gefasst:

„(5) Mündliche Prüfungen können sich auf Prüfungsfächer, in denen eine Differenz von mehr als zwei Notestufen zwischen der Vornote und der Note der schriftlichen Prüfung auftritt, erstrecken.“

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und wie folgt neu gefasst:

„(7) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 20 Minuten nicht überschreiten.“

h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und Satz 2 aufgehoben.

i) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 21. August 2007

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 478

* Ändert VO vom 3. Juli 2003; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 56

Zweite Verordnung zur Änderung der Stundentafelverordnung*

Vom 21. August 2007

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

§ 8 der Stundentafelverordnung vom 13. April 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 187, 370), geändert durch die Verordnung vom 10. April 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 255), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Unterricht erfolgt leistungsdifferenziert auf zwei Lehrplan bezogen definierten Anspruchsebenen. Sie entsprechen den Anforderungen zum Erwerb der Berufsreife und den Anforderungen zum Erwerb der Mittleren Reife. Der leistungsdifferenzierte Unterricht findet in Kursen in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 oder durch individuelle Förderung in klasseninternen Lerngruppen in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 statt. Die Anzahl der für die äußere Fachleistungsdifferenzierung oder die individuelle Förderung in klasseninternen Lerngruppen vorgesehenen Teilungsstunden ist in der Unterrichtsverordnungsverordnung geregelt.“

2. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die äußere Fachleistungsdifferenzierung erfolgt in folgenden Fächern:

ab Jahrgangsstufe 7 in Mathematik und in der ersten Fremdsprache,
ab Jahrgangsstufe 8 zusätzlich in Deutsch und
ab Jahrgangsstufe 9 zusätzlich in einem der Fächer Physik oder Chemie.
Die Jahrgangsstufe 10 bereitet auf die Mittlere Reife vor.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 21. August 2007

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 479

* Ändert VO vom 13. April 2006; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 71

Zweiter Erlass zur Änderung des Erlasses „Die Arbeit in der Regionalen Schule“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 21. August 2007 – 280D-3211-05/531 –

Die Verwaltungsvorschrift „Die Arbeit in der Regionalen Schule“ vom 21. Juni 2004 (Mittl.bl. BM M-V S. 365, 2005 S. 1288), geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 24. November 2004 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 28) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4.2 wird wie folgt neu gefasst:

„4.2 Wegen der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schüler kommt der Förderung eine besondere Bedeutung zu. Sie hat zum Ziel, dass jeder Schüler seinen bestmöglichen Schulabschluss erreichen soll. Hierfür ist das Gesamtförderbudget der Schule zu nutzen.“

Die Förderung kann sowohl durch äußere Fachleistungsdifferenzierung als auch durch individuelle Förderung in klasseninternen Lerngruppen auf den Anspruchsebenen Berufsreife und Mittlere Reife erfolgen.

Die Feststellung der Anspruchsebenen wird am Ende des vorhergehenden Schuljahres nach § 78 Abs. 5 des Schulgesetzes durch die Klassenkonferenz vorgenommen und in der Notenliste gekennzeichnet. Sie erfolgt grundsätzlich unter der Maßgabe, dass eine dem Leistungsstand und Leistungs-

verhalten entsprechende Förderung des Schülers zu erwarten ist, die ihm eine erfolgreiche Mitarbeit ermöglicht. Die Anspruchsebene der Mittleren Reife setzt für die erfolgreiche Mitarbeit mindestens befriedigende Jahresnoten im bisher undifferenziert unterrichteten Fach voraus. Neufestsetzungen der Anspruchsebene erfolgen in der Regel jeweils am Ende eines Schuljahres.

In der Jahrgangsstufe 10 ist der Unterricht in allen Fächern auf der Anspruchsebene Mittlere Reife zu erteilen.“

b) Die bisherige Nummer 4.3 wird aufgehoben.

c) Nummer 4.6 wird Nummer 4.3 und wie folgt neu gefasst:

„4.3 Differenzierung ist wegen der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schüler der Regionalen Schule sowohl in Bezug auf die methodische und inhaltliche Gestaltung des Unterrichts als auch in der Differenzierung der Anforderungen (Grund- und Zusatzanforderungen) unverzichtbar. Die Gruppenarbeit ist aus diesem Grund und zur weiteren Ausprägung der sozialen Kompetenz der Schüler verstärkt zu nutzen.

Eine wichtige und auf Chancengleichheit gerichtete Form der Differenzierung ist die Gestaltung des Unterrichts für alle Sinne. Ein solcher Unterricht muss in besonderer Weise berücksichtigen, dass unterschiedliche Lernvoraussetzungen durch unterschiedliche Wahrnehmungszugänge zur Umwelt und unterschiedliche Denkstrukturen sowie Gewohnheiten zur Findung von Strategien bedingt sein können. Das erfordert die Einbeziehung von didaktisch-methodisch aufbereiteten Medien für wechselnde Sinneskanäle, wie zum Beispiel Einbeziehung der regionalen Lebenswirklichkeit; bildliche, akustische Anschauungsmittel; Datenmaterialien; Lehrersprache; handelnder Umgang mit den Gegenständen; emotionale Auseinandersetzung mit den Unterrichtsinhalten.“

d) Die bisherige Nummer 4.7 wird Nummer 4.6.

2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5.3.2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 5.3.3 und 5.3.4 werden die Nummern 5.3.2 und 5.3.3.

c) Nach Nummer 5.4 wird folgende Nummer 5.5 neu eingefügt:

„5.5 Die Bewertung und Zensurierung in den klasseninternen Lerngruppen erfolgt auf der Anspruchsebene der Mittleren Reife. Schüler auf der Anspruchsebene der Berufsreife erhalten ihre Noten durch Anhebung um eine Notenstufe.“

d) Die bisherigen Nummern 5.5 bis 5.10 werden die Nummern 5.6 bis 5.11.

e) In den Nummern 5.4, 5.10 und 5.11 werden die Wörter „Klassen- oder Kursarbeiten“ durch das Wort „Klassenarbeiten“ und die Wörter „Klassen- und Kursarbeit“ durch das Wort „Klassenarbeit“ ersetzt.

f) Nach Nummer 5.11 wird folgende Nummer 5.12 neu angefügt:

„5.12 Schüler der Jahrgangsstufe 9, die nach § 10 Nr. 1 der Versetzungs- Kurseinstufungs- und Durchlässigkeitsverordnung vom 10. April 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 250, 348) in die Jahrgangsstufe 10 der Regionalen Schule übergehen, erhalten ihre Jahresnoten auf der Anspruchsebene der Mittleren Reife. Diese Schüler erhalten ein Jahreszeugnis.“

3. Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 21. August 2007

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 479

Regelung für die Arbeit der Fachberater an Gymnasien, Gesamtschulen und Regionalen Schulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 4. September 2007 – 280D-3211-05/481 –

Fachberater sind Lehrkräfte mit einem Lehramt für Haupt- und Realschulen, Realschulen oder Gymnasien, die im Sinne der Unterrichtsentwicklung bezogen auf einzelne Fächer auf Wunsch von Lehrkräften, Schulleitungen oder im Auftrag der Schulaufsicht beratend an Schulen tätig werden.

Zur Durchführung der Aufgaben der Fachberater werden folgende Regelungen getroffen:

1. Organisation der Fachberatertätigkeit
 - 1.1 Die Aufgaben der Fachberatung werden von der unteren Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen. Hinsichtlich der Gestaltung der Beratungen sind sie den fachdidaktischen und berufsethischen Standards verpflichtet. Im Übrigen bleibt ihre Weisungsgebundenheit nach den allgemeinen dienstlichen Grundsätzen bestehen.
 - 1.2 Für die Fachberater sind zuständig:
 - a) Die untere Schulaufsichtsbehörde für die Beratung der Schulen und für die Dienst- und Rechtsaufsicht über die Fachberater,
 - b) das Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern (L.I.S.A.) für die Fortbildung der Fachberater und für die Fachaufsicht über die Fachberater.
 - 1.3 Zur Erfüllung der Aufgaben sind Fachberater verpflichtet, eng zusammenzuarbeiten, sich gegenseitig und rechtzeitig über Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung zu unterrichten und die für Fachberater konzipierten Fortbildungen zu besuchen.
 - 1.4 Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde, der unteren Schulaufsichtsbehörde und des L.I.S.A. legen Schwerpunkte der Fortbildung für die Fachberater fest und haben Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen.
 - 1.5 Die Fachberater erhalten für ihre Fachberatertätigkeit Anrechnungsstunden. Die Anzahl der Anrechnungsstunden wird in der Verwaltungsvorschrift „Festsetzung der Unterrichtsverpflichtung für Lehrkräfte“ in Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils für das Schuljahr gültigen Fassung festgeschrieben.
 - 1.6 Fachberater erhalten Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz. Die Reisekosten tragen die unteren Schulaufsichtsbehörden. Die Fortbildungskosten trägt das L.I.S.A.
 - 1.7 Schreiben der Fachberater im Rahmen ihrer Aufgaben werden über die zuständige untere Schulaufsichtsbehörde versandt.
2. Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte
 - 2.1 Die Fachberater leisten vorrangig Unterstützung in den Bereichen:
 - anlassbezogene Unterrichtsberatung auf Wunsch des einzelnen Lehrers sowie auf Anforderung der Fachkonferenzen, der Schulleitungen und der Schulräte
 - Beratung bei der Vorbereitung, der Durchführung und der Reflexion von Unterricht im System Schule sowie bei der Einführung und Umsetzung der von der Kultusministerkonferenz festgelegten Bildungsstandards
 - Evaluation von Lern- und Entwicklungsprozessen sowie von Ergebnissen
 - Beratung von Fachkonferenzen
 - Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen
 - Beratung und Unterstützung der Schulaufsicht
 - Ausarbeitung von Stellungnahmen und Gutachten in fachlichen und methodischen Fragen sowie Zuarbeiten zu diesen
 - 2.2 Der Fachberater legt dem zuständigen Schulamtsleiter regelmäßig einen Bericht über seine im zurückliegenden Zeitraum geleistete Arbeit vor und zeigt Perspektiven seiner künftigen Arbeit auf. Der Bericht enthält ausschließlich Darlegungen der Abläufe der Tätigkeit des Fachberaters ohne auf Erkenntnisse über Personen einzugehen.
3. Regelungen zur Umsetzung der Aufgaben
 - 3.1 Veranstaltungen mit Fachberatern können vom Fachberater selbst, einem oder mehreren Fachkollegen, einer Fachkonferenz, einem Schulleiter, der unteren Schulaufsichtsbehörde, dem L.I.S.A. oder der obersten Schulaufsichtsbehörde angefragt werden. Im Bedarfsfall können die unteren Schulaufsichtsbehörden entsprechende Festlegungen treffen. Alle Veranstaltungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durchgeführt werden.
 - 3.2 Die Teilnahme eines Fachberaters an Veranstaltungen, die zu seinem Aufgabenbereich gehören, sind dienstliche Tätigkeiten. Die Genehmigung der Dienstreisen erfolgt durch die unteren Schulaufsichtsbehörden.
 - 3.3 Der Schulleiter hat in Abstimmung mit dem Fachberater dafür Sorge zu tragen, dass im Zeitraum von vier Jahren min-

destens eine Veranstaltung in der Regel eine Fachkonferenz mit den Fachberatern stattfindet.

4. Verfahren bei der Aufgabenwahrnehmung und Weitergabe von Beratungsergebnissen

Schulbesuche sind grundsätzlich den Schulleitern rechtzeitig bekannt zu geben. Es wird mitgeteilt, ob im Rahmen des Schulbesuches schulaufsichtliche Themen behandelt werden oder ob der Fachberater ausschließlich beratend tätig wird.

Vor dem eigentlichen Schulbesuch führt der Fachberater mit den Lehrkräften ein Vorbereitungsgespräch, aus dem sich die Ziele und die Aufgabenstellung ergeben, auch im Hinblick auf Satz 5.

Erfolgt die Beratung durch den Fachberater auf Wunsch der Lehrkraft, finden Hospitation und Beratung auf Wunsch der Lehrkraft ohne Schulleitung und Schulaufsicht statt.

Sofern Fachberater ausschließlich beratend tätig werden, dürfen Erkenntnisse und Ergebnisse ihrer Tätigkeit nur mit Zustimmung des Lehrers der Schulaufsicht übermittelt und zur Auswertung für spätere schulaufsichtliche Aufgabenstellungen herangezogen werden.

In Auswertung der Besuche des Fachberaters in der Schule können zwischen dem Schulleiter oder dem Schulrat und der Lehrkraft Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Unterrichts vereinbart werden.

Alle an die Schulaufsichtsbehörden weiterzuleitenden personen- oder gremienbezogenen Informationen sind im Vorfeld

den betreffenden Lehrkräften von den Fachberatern zur Kenntnis zu geben und zu erörtern. Die Lehrkräfte sind auf die Möglichkeit der Gegendarstellung hinzuweisen.

Wird von der Gegendarstellung durch die Lehrkräfte Gebrauch gemacht, so ist diese den Informationen der Fachberater an die Schulaufsicht beizufügen.

Eine Weitergabe von Informationen an Dritte ist nicht statthaft.

Die Belange schwerbehinderter Lehrer sind in besonderer Weise zu berücksichtigen. Im Regelfall bedürfen schwerbehinderte Menschen zur Erbringung gleichwertiger Leistungen im Verhältnis zu nicht schwerbehinderten Beschäftigten eines größeren Einsatzes. Der Fachberater befasst sich daher eingehend mit der Persönlichkeit und den fachlichen Leistungen des jeweiligen schwerbehinderten Menschen und prüft, ob und inwieweit die dienstlichen Leistungen qualitativ und quantitativ durch die Behinderung berücksichtigt werden.

5. Sonstige Regelungen

Den Fachberatern sind durch die Schulleiter an den Schulen die notwendigen Freiräume zur umfassenden Wahrnehmung ihrer Fachberatertätigkeit zu schaffen.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft und am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Schwerin, den 4. September 2007

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 481

Richtlinie zur Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 426

– **Berichtigung** –

Nach der Überschrift ist das Ausfertigungsdatum „7. Juli 2007“ einzusetzen.

Schwerin, den 6. August 2007

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang „Master of Laws (LL.M.) in Kriminologie und Strafrechtspflege (Criminology and Criminal Justice)“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 18. Juli 2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Laws (LL.M.) in Kriminologie und Strafrechtspflege (Criminology and Criminal Justice)“ (PO LL.M. Criminology) als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

<p>§ 1 Regelungsgegenstand</p> <p>§ 2 Zulassungsvoraussetzungen</p> <p>§ 3 Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen</p> <p>§ 4 Zweck der Masterprüfung</p> <p>§ 5 Dauer und Umfang des LL.M.- Studiums</p> <p>§ 6 Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten</p> <p>§ 7 Wahlmöglichkeiten</p> <p>§ 8 Praktikum</p> <p>§ 9 Bestehen der Prüfung, Akademischer Grad</p> <p>§ 10 Gegenstände und Arten der Prüfungen</p> <p>§ 11 Zulassung zur Mikromodulprüfung</p> <p>§ 12 Zulassung zur Abschlussprüfung</p> <p>§ 13 Mündliche Prüfungsleistungen</p> <p>§ 14 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten</p> <p>§ 15 Masterarbeit</p> <p>§ 16 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit</p> <p>§ 17 Benotungen</p> <p>§ 18 Prüfungsvorbereitung</p> <p>§ 19 Prüfungstermine</p> <p>§ 20 Abweichung von Regelprüfungsterminen</p> <p>§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen</p>	<p>§ 22 Wiederholung von Prüfungen und der Masterarbeit</p> <p>§ 23 Freiversuch</p> <p>§ 24 Verfahren bei Krankheit</p> <p>§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß</p> <p>§ 26 Ungültigkeit der Prüfung</p> <p>§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten</p> <p>§ 28 Verfahren bei belastenden Entscheidungen</p> <p>§ 29 Prüfungsausschuss</p> <p>§ 30 Verfahren im Prüfungsausschuss</p> <p>§ 31 Prüfungsbüro</p> <p>§ 32 Prüfer und Beisitzer</p> <p>§ 33 Bildung der Gesamtnote</p> <p>§ 34 Zeugnis</p> <p>§ 35 LL.M.- Urkunde</p> <p>§ 36 Sprache</p> <p>§ 37 Mikromodule und Prüfungsleistungen</p> <p>§ 38 In-Kraft-Treten</p> <p>Anlage:</p> <p>Diploma Supplement</p>
--	---

§ 1³

Regelungsgegenstand

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Studiengang „Master of Laws (LL.M.) in Kriminologie und Strafrechtspflege (Criminology and Criminal Justice)“ der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(2) Lehrveranstaltungen und entsprechende Modulprüfungen können nach Wahl des Dozenten oder Prüfers auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu dem LL.M.-Studiengang setzt materiell voraus einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Form des Bestehens:

1. eines wissenschaftlichen Studiums der Rechte mit mindestens der Note „befriedigend“ oder

eines mindestens vierjährigen sozial- oder erziehungswissenschaftlichen Hochschulstudiums mit mindestens der Note „gut“,

und

2. eine berufspraktische Tätigkeit von in der Regel mindestens einem Jahr im Anschluss an das Studium.

§ 3

Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen

(1) Von den in § 2 Nr. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen kann nur aus wichtigen Gründen, die der Bewerber schriftlich darzulegen hat, aufgrund eines beim Dekan zu stellenden Antrags befreit werden. Die Befreiung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Von dem Erfordernis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses kann nicht befreit werden.

(2) Über die Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen des § 2 Nr. 1 entscheidet der Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

¹ Mitt.bl. BM M-V S. 511

² Mitt.bl. BM M-V S. 635

³ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

(3) Über die Befreiung von der Zulassungsvoraussetzung des § 2 Nr. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Befreiung kommt insbesondere in Betracht, wenn schon während des Erststudiums berufspraktische Tätigkeiten in dem von § 2 Nr. 2 geforderten Umfang nachgewiesen werden können.

§ 4

Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat selbstständig und vertieft kriminologische und rechtswissenschaftliche Probleme, auch in ihren Wissenschaftsdisziplinen übergreifenden Bezügen, erörtern und lösen kann und ob er wissenschaftliche Kenntnisse und Lösungen mit praktischen Anforderungen zu verbinden vermag.

§ 5

Dauer des LL.M.- Studiums

Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.

§ 6

Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Bemessung von Studienleistungen. Leistungspunkte sind damit ein Maß für die mit einem Mikromodul verbundene Arbeitsbelastung des Studierenden.

(2) Leistungspunkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Mikromodul individuellen oder eigenständig abgrenzbaren erbrachten Leistung oder für ein gemäß § 8 dieser Prüfungsordnung absolviertes Praktikum oder einen Auslandsaufenthalt vergeben. Eine individuelle oder eigenständig abgrenzbare Leistung kann insbesondere als mündliche Prüfung, Klausur oder als schriftliche Hausarbeit erbracht werden. Für die Vergabe von Leistungspunkten genügt das Bestehen.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 Leistungspunkten verrechnet.

(4) Die Zahl der Leistungspunkte für ein Mikromodul oder ein Praktikum wird durch die Anzahl der Arbeitsstunden bestimmt, die ein durchschnittlich begabter Student in Bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden muss. Die Summe dieser Arbeitsstunden wird entsprechend Absatz 3 durch 30 geteilt und auf eine ganze Zahl gerundet.

(5) Nach Maßgabe des Absatzes 4 werden für jedes Mikromodul die ihm zugeordneten Leistungspunkte in § 37 dieser Ordnung ausgewiesen.

§ 7

Wahlmöglichkeiten

Im Rahmen eines Wahlmoduls können die Studierenden aus mehreren je nach Kapazität angebotenen Lehrveranstaltungen auswählen.

§ 8

Praktikum

(1) Während der vorlesungsfreien Zeit des ersten Semesters ist ein Praktikum von mindestens vier Wochen zu absolvieren. Dieses kann auch im Ausland absolviert werden.

(2) Außerdem ist ein Forschungspraktikum von vier Wochen zu absolvieren, das entweder am Lehrstuhl für Kriminologie in Greifswald oder einer vergleichbaren, empirisch arbeitenden kriminologischen Forschungseinrichtung (ggf. auch im Ausland) absolviert werden kann.

(3) Die Praktika sind durch eine unbenotete Bescheinigung der Stelle nachzuweisen, an der das Praktikum absolviert wird. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen.

(4) Bei mehrjähriger Berufserfahrung können die Studierenden auf Antrag von der Ableistung eines Praktikums nach Absatz 1 befreit werden. Der Antrag ist beim Prüfungsbüro einzureichen.

§ 9

Bestehen der Prüfung, Akademischer Grad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche nach Maßgabe dieser Ordnung erforderlichen studienbegleitenden Mikromodulprüfungen und die Abschlussprüfung sowie die Masterarbeit mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald den Grad eines „Master of Laws“ (LL.M.) mit Hinweis auf das Masterprogramm.

(3) Der Grad des „Master of Laws“ (LL.M.) weist einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss aus.

§ 10

Gegenstände und Arten der Prüfungen

(1) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Gegenstand der Abschlussprüfung sind die Masterarbeit und das Verbundwissen aus den in den Mikromodulen studierten Stoffgebieten.

(2) Art und Umfang der in den Mikromodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in § 37 dieser Ordnung geregelt.

(3) Die Abschlussprüfung wird in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt.

§ 11

Zulassung zur Mikromodulprüfung

(1) Zu einer Mikromodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet und die Prüfung ablegt, im LL.M.-Studiengang an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurteilt ist und

2. den Gesamtbetrag aller Entgelte des Weiterbildungsstudienganges entrichtet hat.

(2) Der Kandidat muss die Zulassung zu jeder ersten Mikromodulprüfung beantragen (Meldung). Bei der Wiederholung von Mikromodulprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Prüfungsbüro. Die Meldung ist für die Prüfungen des Wintersemesters nur in den ersten beiden vollen Dezemberwochen, für die Prüfungen des Sommersemesters nur in den ersten beiden vollen Maiwochen zulässig (Meldefrist). Sie soll in elektronischer Form nach dem von der Universität vorgehaltenen Verfahren erfolgen. Der Meldung sind die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn nicht das Prüfungsbüro innerhalb von vier Wochen ab Ende der Meldefrist die Zulassung schriftlich und unter Angaben von Gründen gemäß Absatz 1 versagt.

(3) Kann der Studierende die Unterlagen gemäß Absatz 2 Satz 5 nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise beifügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis bis zum Prüfungstermin und gegebenenfalls auf andere Weise zu führen.

(4) Im Fall einer Wiederholung im Rahmen eines Freiversuchs (§ 23) findet Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung. Im Fall einer Wiederholung zur Notenverbesserung (§ 23 Abs. 2) findet Absatz 2 Satz 2 und 3 keine Anwendung.

(5) Versäumt der Studierende aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist, sind diese Gründe dem Prüfungsbüro unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Auf § 25 Abs. 3 Satz 2 und 3 dieser Prüfungsordnung wird verwiesen. Erkennt das Prüfungsbüro die Gründe an, so gilt die Meldefrist als nicht versäumt.

§ 12

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet und die Prüfung ablegt, im LL.M.-Studiengang an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurteilt ist und
2. 44 (ECTS-kompatible) Leistungspunkte nachweist.

Die Zulassung gilt als widerrufen, wenn die Masterarbeit nicht am Ende der Vorlesungszeit des Semesters eingereicht wurde, in dem die Meldung zur Abschlussprüfung erfolgt ist.

(2) Der Kandidat muss die Zulassung zur Abschlussprüfung beantragen (Meldung). Bei der Wiederholung der Abschlussprüfung erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Prüfungsbüro. Die Meldung ist für die Prüfung im Wintersemester nur in den ersten beiden vollen Dezemberwochen, für die Prüfung im Sommersemester nur in den ersten beiden vollen Maiwochen zulässig (Meldefristen). Sie ist schriftlich beim Prüfungsbüro einzureichen.

(3) Der Meldung sind die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen. Die

Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 gelten als rechtzeitig nachgewiesen, wenn sie spätestens bei der Abschlussprüfung vorliegen.

(4) Sind alle Prüfungsvorleistungen erfüllt, wird dem Kandidaten eine Zulassung für die Abschlussprüfung erteilt, die von dem Kandidaten im Prüfungsbüro abzuholen und vor der Prüfung den Prüfern vorzulegen ist. Nur nach Vorlage der Zulassung dürfen die Prüfenden eine Prüfung ablegen. Eine ohne Zulassung durchgeführte Prüfung ist unwirksam.

(5) Versäumt der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist, sind diese Gründe dem Prüfungsbüro unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Auf § 25 Abs. 3 Satz 2 und 3 dieser Prüfungsordnung wird verwiesen. Erkennt das Prüfungsbüro die Gründe an, so gilt die Meldefrist als nicht versäumt.

§ 13

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und sie einer Lösung zuzuführen vermag.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen in den Mikromodulprüfungen werden in Einzelprüfungen oder in Gruppenprüfungen vor zwei Prüfern oder einem Prüfer und einem Beisitzer erbracht. Die mündliche Prüfung soll je Kandidat mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Der Prüfer hört vor Festsetzung der Note den Beisitzer. Ein Beisitzer darf weder prüfen noch bewerten.

(5) Sofern die Prüfungsordnung eine Alternative zwischen mündlicher Prüfung und einer Klausur vorsieht, hat der Prüfer in der ersten Vorlesungswoche die Festlegung zu treffen, in welcher Form er die Prüfung abnehmen wird.

(6) Die Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfern abgelegt. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten. Die Prüfer legen die Note gemeinsam fest.

§ 14

Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Fachs ein Problem erkennen und einer Lösung zuführen kann.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten in Mikromodulprüfungen sind in der Regel, zumindest aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Dem zweiten Prüfer ist die Bewertung des ersten Prüfers mitzuteilen. Das Bewertungsverfahren soll jeweils vier Wochen je Prüfer nicht überschreiten, bei Seminararbeiten ab Ende des Seminars, in dem die Arbeit präsentiert wurde. Der Kandidat ist über das Ergebnis unverzüglich schriftlich zu informieren.

(3) Klausuren und Hausarbeiten werden nach der Begutachtung an die Studierenden zurückgegeben.

§ 15 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Problem aus dem thematischen Bereich des vom Studierenden gewählten Masterprogramms selbstständig bearbeitet und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem in der Forschung und Lehre tätigen Professor oder sonstigem habilitierten Mitglied der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald ausgegeben und betreut werden.

(3) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Masterarbeit in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsbüro einzureichen.

(4) Die Ausgabe des Themas einer Masterarbeit setzt eine entsprechende Anmeldung voraus. Diese ist schriftlich beim Prüfungsbüro einzureichen. Sie ist nur zulässig, wenn der Kandidat zum Zeitpunkt der Anmeldung im LL.M.-Studiengang an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

(5) Der Kandidat soll für das Thema der Masterarbeit mindestens einen Vorschlag machen. Er kann dafür einen Betreuer im Sinne von Absatz 2 vorschlagen. Sind sich Student und Betreuer über Thema und dessen Betreuung einig, ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei der Ausgabe des Themas daran gebunden.

(6) Wer die Betreuung eines Themas ablehnt, hat dies schriftlich zu begründen. Findet sich für keines der vom Studierenden vorgeschlagenen Themen innerhalb von zwei Wochen ein Betreuer, sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass der Kandidat innerhalb von weiteren zwei Wochen ein Thema für eine Masterarbeit sowie einen entsprechenden Betreuer erhält; der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsbüro einzureichen. Im Antrag sind die vorgeschlagenen Themen zu nennen.

(7) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(8) Die Masterarbeit kann auf Antrag der Kandidaten mit Zustimmung des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eindeutig abgrenzbar und eigenständig bewertbar ist und die Anforderungen des Absatz 1 erfüllt sind. Der von den Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsbüro einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen. Das Prüfungsbüro teilt das Ergebnis dem Betreuer und den Kandidaten schriftlich mit.

(9) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit entspricht einem Arbeitsaufwand von 450 Stunden. Die Masterarbeit ist innerhalb von drei Monaten anzufertigen, wenn sie studienbegleitend erbracht wird. Wird sie nicht studienbegleitend erbracht, ist sie innerhalb von zehn Wochen anzufertigen.

(10) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit gemäß Absatz 9 eingehalten werden kann.

(11) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Fristen gemäß Absatz 9 Satz 2 und 3 zurückgegeben werden.

(12) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf Antrag aus wichtigem Grund die Fristen gemäß Absatz 9 Satz 2 und 3 um höchstens vier Wochen verlängern. Die Genehmigung des Antrags muss dem Prüfungsbüro spätestens am Tage der Abgabe vorliegen. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für eine Verlängerung nach Satz 1, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. Der Antrag nach Satz 1 ist gegebenenfalls mit dem Attest an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsbüro einzureichen. Ist aufgrund einer ärztlich bescheinigten Krankheit des Kandidaten die Abgabe auch innerhalb der bewilligten Verlängerungsfrist nicht möglich, muss das Thema der Arbeit zurückgegeben werden; diese Arbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung des gleichen Themas für die Arbeit an diesen Kandidaten ist ausgeschlossen.

(13) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht unterbrochen werden. Wird ein Urlaubssemester nach Zuweisung eines Themas für die Masterarbeit bewilligt, muss das Thema der Masterarbeit zurückgegeben werden. Eine durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters beendete Masterarbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung des gleichen Themas für die Masterarbeit an den Beurlaubten ist ausgeschlossen.

§ 16 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsbüro einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Masterarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. § 14 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Weichen die Beurteilungen der Masterarbeit um 2,3 oder mehr voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf weniger als 2,3 annähern können. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 2.

(5) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 17 Benotungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. Besteht eine Mikromodulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note der Mikromodulprüfung aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18 Prüfungsvorbereitung

Vor der mündlichen Abschlussprüfung ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Konsultation des Prüfers (Kontaktzeit) zu geben.

§ 19 Prüfungstermine

(1) Die Abschlussprüfung soll im letzten Semester der Regelstudienzeit abgelegt werden. Die Masterarbeit soll am Ende der Vorlesungszeit des letzten Semesters der Regelstudienzeit eingereicht werden. Die Regelprüfungstermine für die Mikromodulprüfungen ergeben sich aus § 37 Abs. 2 dieser Ordnung beziehungsweise § 13 Abs. 3 der Studienordnung. Die Prüfungen können vor den Regelprüfungsterminen abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Mikromodulprüfungen und Abschlussprüfungen werden in jedem Semester während der ersten sechs Wochen der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens acht Wochen vorher den genauen Zeitpunkt oder Zeitraum, in dem Prüfungen stattfinden (Prüfungstermin). Mikromodulprüfungen können vorlesungsbegleitend stattfinden, wenn der veranstaltende Hochschullehrer dies spätestens in der zweiten Vorlesungswoche ankündigt und zwischen Ankündigung und Termin der Prüfung mindestens sechs Wochen liegen. Die Bekanntmachung der Termine und die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer erfolgt durch hochschulöffentlichen Aushang.

§ 20 Abweichung von Regelprüfungsterminen

(1) Meldet sich der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens im zweiten Semester nach den Regelprüfungsterminen (§ 19 Abs. 1) zu den Mikromodulprüfungen oder der Abschlussprüfung oder legt er die Prüfungen, zu denen er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt ab, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Hat der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die Masterarbeit nicht innerhalb von zwei Semestern nach der in § 19 Abs. 1 Satz 2 genannten Frist eingereicht, gilt sie als erstmals bearbeitet und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. § 15 Abs. 9 bleibt unberührt.

(2) Hat der Studierende die Gründe für die Überschreitung der Frist des Absatzes 1 nicht zu vertreten, so hat er dies unverzüglich dem Prüfungsbüro schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt das Prüfungsbüro die Gründe an, so wird dem Studierenden schriftlich mitgeteilt, innerhalb welcher Frist er die Prüfungen abzulegen oder die Ausgabe der Masterarbeit zu beantragen hat.

(3) Die nicht zu vertretenden Gründe sowie Grundsätze zur Glaubhaftmachung und zur angemessenen Fristverlängerung werden auf Grund einer Satzung bestimmt. Bei der Berechnung der Fristen gemäß Absatz 1 werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit (§ 38 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes) nicht mit einbezogen.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen einer Universität oder gleichwertigen Hochschule im In- und Ausland werden

angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des LL.M.-Programms im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung und -betrachtung vorzunehmen. Die Anrechnung soll die Bereitschaft zum Auslandsstudium und zum Ablegen von Praktika im Ausland fördern.

(2) Bereits im rechtswissenschaftlichen Studium im Schwerpunktbereich „Kriminologie und Strafrechtspflege“ der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald erbrachte Studienleistungen werden gleichfalls angerechnet.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Antrag kann auch vor dem Wechsel an die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald oder von der Ernst-Moritz-Arndt-Universität an eine andere Universität gestellt werden und ist nach Möglichkeit rechtzeitig vor dem nächsten Immatrikulationstermin zu bescheiden (Vorabentscheid). Der Antragsteller hat in angemessener Frist alle für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Belege beizubringen.

(5) Praktika im Sinne von § 8 dieser Prüfungsordnung werden angerechnet, soweit sie in Umfang und fachlichen Anforderungen den Anforderungen des Masterprogramms an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Wesentlichen entsprechen. Eine teilweise Anrechnung von Praktika ist möglich. Bei der vollständigen oder teilweisen Anrechnung ist das ECTS anzuwenden.

§ 22

Wiederholung von Prüfungen und der Masterarbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Mikromodulprüfung oder Abschlussprüfung sowie eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit können einmal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Mikromodul- oder Abschlussprüfung ist auf Antrag zu gewähren, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Im Übrigen kann im Verlaufe des Studiums einmalig eine Mikromodulprüfung ein zweites Mal wiederholt werden. Der Antrag nach Satz 1 ist unter Glaubhaftmachung der Gründe schriftlich innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an das Prüfungsbüro zu richten.

(3) Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(4) Die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung sind im Rahmen der Prüfungstermine zum jeweils nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Ein Wiederholungstermin wird in den ersten vier Wochen des folgenden Semesters angebo-

ten, sofern Prüfungen nicht turnusmäßig in jedem Semester angeboten werden. Die Wiederholung einer Masterarbeit ist innerhalb von drei Monaten nach Rückgabe der zu wiederholenden Masterarbeit oder nach Abschluss der letzten Mikromodulprüfung zu beantragen.

(5) Meldet der Studierende sich aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht binnen der in Absatz 4 Satz 3 genannten Frist zur Wiederholung der Masterarbeit, so gilt diese als bearbeitet und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Eine bestandene Mikromodul- oder Abschlussprüfung darf außer im Fall des § 23 Abs. 2 nicht wiederholt werden. Eine mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit darf nicht wiederholt werden.

§ 23

Freiversuch

(1) Hat ein Studierender nach ununterbrochenem Studium Mikromodulprüfungen und die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit spätestens zu dem in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Regelprüfungstermin erstmals abgelegt, so gelten die Prüfungen, die nicht bestanden wurden, als nicht unternommen (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt als erstmals abgelegt, wenn der Kandidat zugelassen wurde und an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt. In diesem Falle gilt die erste reguläre Prüfung als nicht bestanden.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Mikromodulprüfungen und die Abschlussprüfung können auf Antrag des Studierenden einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Der Antrag ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an das Prüfungsbüro zu richten. § 22 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Ein Studium gilt als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 1

1. für die Zeiten des Mutterschutzes und Elternzeiten bis zu vier Semestern in entsprechender Anwendung der Landesverordnung über die Elternzeit für die Beamten und Richter im Land Mecklenburg-Vorpommern (Elternzeitlandesverordnung – EltZLVO M-V) v. 22. Februar 2002 (GVBl. M-V S. 134) sowie Zeiten der Ableistung des Wehr- und Ersatzdienstes; die Berücksichtigung dieser Zeiten setzt eine Beurlaubung vom Studium voraus, die nachzuweisen ist;

2. für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 21 Abs. 2 Landeshochschulgesetz;

3. für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studentenschaft, soweit sie den Kandidaten nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft das Prüfungsbüro, das im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

(4) Wiederholungen von Mikromodulprüfungen sind nach dem Bestehen der Abschlussprüfung nicht mehr zulässig.

§ 24

Verfahren bei Krankheit

(1) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder körperlicher oder psychischer Beschwerden ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form zu erbringen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt, wenn der Kandidat glaubhaft macht, Prüfungsleistungen nur mit besonderen technischen Hilfsmitteln erbringen zu können. Zum Nachweis ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) Ein entsprechender Antrag ist vom Kandidaten bei der Meldung zur jeweiligen Mikromodulprüfung oder zur Abschlussprüfung zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsbüro einzureichen. Tritt ein entsprechendes Ereignis nach der Meldung ein, ist der Antrag unverzüglich zu stellen.

§ 25

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin, zu dem er zugelassen war, ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Studierende können in elektronischer Form innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Anmeldezeitraums ohne Nennung von Gründen von angemeldeten Prüfungen zurücktreten.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsbüro unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit haben die Studierenden ein ärztliches Attest vorzulegen, bei Wiederholungsprüfungen ein amtsärztliches Attest. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsbüro in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. Für die Masterarbeit findet § 15 Abs. 12 Anwendung.

(4) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt bei der Begutachtung einer Klausur oder Masterarbeit nur ein Prüfer einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, wird die Prüfung oder Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt er keine Täuschung fest, tritt seine Bewertung an die Stelle des Gutachters, der die Täuschung festgestellt hat. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vorsätzlich stört, kann von

dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Kann eine erbrachte Leistung nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden, insbesondere wegen weitgehender Übereinstimmung von Leistungen verschiedener Personen, werden die betroffenen Arbeiten ganz oder, je nach dem Maß der Übereinstimmung, teilweise nicht gewertet.

(6) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 26

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigen. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Gegebenenfalls kann der Prüfungsausschuss die Masterprüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung sowie die Masterprüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die LL.M.-Urkunde eingezogen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Prüfungsarbeiten und deren Protokolle wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses Einsicht gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsbüro zu stellen.

§ 28

Verfahren bei belastenden Entscheidungen

(1) Der Prüfungsausschuss beziehungsweise das Prüfungsbüro hat dem Studierenden belastende Entscheidungen unverzüglich

schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen. Satz 3 gilt ferner nicht für die Bildung der Gesamtnote nach § 33.

(2) Widersprüche gegen Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 sind beim Prüfungsbüro einzureichen. Das Prüfungsbüro oder der Prüfungsausschuss entscheiden über Widersprüche im Rahmen ihrer Kompetenzen nach §§ 29 und 31.

§ 29

Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrates wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit in dieser Ordnung Aufgaben nicht dem Prüfungsbüro zugewiesen sind. Zur Erledigung der in § 31 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Prüfungsbüro zur Verfügung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student an. Der Fakultätsrat bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Professoren bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten sowie über die statistische Verteilung der Mikromodul-, der mündlichen Abschluss- und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

§ 30

Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Entscheidung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses Verfahrensgegenstand ist. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus, so rückt sein Stellvertreter nach.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt.

(6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Absatz 7 gilt entsprechend. Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(7) Sofern Entscheidungen eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses Verfahrensgegenstand sind, darf das betroffene Mitglied nicht an der Entscheidung mitwirken und wird nach Maßgabe von §§ 29 Abs. 2, 30 Abs. 3 vertreten.

§ 31

Prüfungsbüro

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 29 Abs. 1 ist das Prüfungsbüro für den Studiengang „Master of Laws (LL.M.) in Kriminologie und Strafrechtspflege (Criminology and Criminal Justice)“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der Masterprüfungsverfahren zuständig. Das Prüfungsbüro wird am Lehrstuhl für Kriminologie der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in Greifswald eingerichtet. Es übt die Aufsicht über das Prüfungsverfahren aus und ergreift die zur Einhaltung dieser Prüfungsordnung notwendigen Maßnahmen.

(2) Das Prüfungsbüro hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine
3. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 36 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes
4. Führung der Prüfungsakten
5. Entgegennahme der Anträge auf Befreiung von der Ableistung eines Praktikums gemäß § 8 Abs. 4 sowie Mitteilung der getroffenen Entscheidung

6. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer und Prüfungsaufsichten
7. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Mikromodulprüfungen, mündlicher Abschlussprüfung sowie zur Masterarbeit
8. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen nach Nummer 7
9. Erteilung der Nichtzulassung zu Prüfungen nach Nummer 7
10. automatische Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen
11. Genehmigung von Rücktritten
12. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Kandidaten durch hochschulöffentlichen Aushang
13. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine
14. Entscheidung über die Anerkennung von Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studentenschaft
15. Zulassung zur Wiederholung einer Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung gemäß § 23 Abs. 2
16. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
17. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
18. Überwachung der Bewertungsfristen
19. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Masterarbeit
20. Zustellung des Themas der Masterarbeit an den Kandidaten und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit
21. Entgegennahme der fertig gestellten Masterarbeit
22. Benachrichtigung des Kandidaten über das Prüfungsergebnis
23. Erstellen von Bescheiden über das Nichtbestehen von Prüfungen
24. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Leistungsübersichten, Diploma Supplements sowie LL.M.-Urkunden

§ 32

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer aus zwingenden Gründen ist zulässig.
- (2) Der Kandidat kann für die mündliche Abschlussprüfung und die Masterarbeit Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer.
- (3) Zu Prüfenden werden nur gemäß § 36 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt. Abschlussprüfungen werden in der Regel von Professoren und habilitierten Lehrkräften abgenommen. Die Bestellung erfolgt für jedes Semester pauschal durch den Prüfungsausschuss.
- (4) Beisitzer kann nur sein, wer über die notwendige Sachkunde verfügt.
- (5) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 29 Abs. 4 entsprechend.

§ 33

Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese setzt sich zusammen aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Mikromodulprüfungen entsprechend der durch den work load gekennzeichneten Gewichtung der Module (einschließlich der vorgesehenen Seminarleistungen), der Note der Masterarbeit sowie der Note der mündlichen Abschlussprüfung in folgender Gewichtung:

Mikromodulprüfungen (Durchschnittsnote)	30 %
Masterarbeit	40 %
Mündliche Abschlussprüfung	30 %

(2) Bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß Absatz 1 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Bei einem Durchschnitt von 1,0 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Neben der Gesamtnote nach Absatz 1 wird eine relative Note (ECTS-Note) ausgewiesen. Als Grundlagen für die Berechnung der ECTS-Note werden neben dem Abschlussjahrgang die zwei vorherigen Jahrgänge als Kohorte erfasst. Die Vergabe der ECTS-Note erfolgt entsprechend folgender Bewertungsskala:

A	= die besten 10 %
B	= die nächsten 25 %
C	= die nächsten 30 %
D	= die nächsten 25 %
E	= die nächsten 10 %

Auf Antrag des Studierenden wird die ECTS-Note im Zeugnis nicht ausgewiesen.

§ 34

Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Prüfungsnoten der mündlichen Abschlussprüfung, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote sowie die ECTS-Note aufgenommen.

(2) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Datenabschrift („Transcript of Records“). In die Datenabschrift werden alle

absolvierten Mikromodule einschließlich der dafür vergebenen (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen.

(3) Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die Inhalte des absolvierten Studienganges beigelegt (Diploma Supplement).

(4) Zeugnis, Datenabschrift und Diploma Supplement tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Beendet der Studierende sein Studium nicht, unterbricht er die Ausbildung oder wechselt er vor Abschluss des Studiums die Hochschule, so erhält er auf Antrag eine Absatz 2 entsprechende Bescheinigung der Universität. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsbüro der Ernst-Moritz-Arndt-Universität einzureichen. Die Bescheinigung ist mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu versehen.

§ 35

LL.M.-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die LL.M.-Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des aka-

demischen Grades „Master of Laws“ (LL.M.) gemäß § 9 dieser Ordnung beurkundet.

(2) Die LL.M.-Urkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses versehen, vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald versehen.

§ 36

Sprache

(1) Dem Abschlusszeugnis und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(2) Bescheinigungen im Sinne von § 34 Abs. 3 können auf Antrag des Studierenden zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt werden.

§ 37

Mikromodule und Prüfungsleistungen

(1) Im Rahmen des Studiums „Master of Laws in Criminology and Criminal Justice (Kriminologie und Strafrechtspflege)“ werden folgende Mikromodule angeboten und mit nachstehenden Inhalten abgeprüft.

Lf. Nr.	Mikromodule und Prüfungsinhalte	Work load	ECTS	Prüfungsleistung	Regelprüf.-termin
I. Kriminologie					
1.	Kriminologie I (Vorlesung) – gesellschaftliche und politische Funktionen des Rechts (Zusammenhänge von Macht, Herrschaft und Recht) – Grundlagen der Rechtssoziologie – sozialwissenschaftliche Erfassung und Methodik der Wirksamkeit des Rechts – Entwicklung der Kriminalität im Hell- und Dunkelfeld – Kriminalitätstheorien – Geschichte der Kriminologie – Normen und Sanktionen (rechtssoziologische Aspekte)	90	3	Klausur 90 min	(Abs. 2)
2.	Kriminologie II (Vorlesung) – Kriminologie als empirische Wissenschaft – abweichendes Verhalten als soziale Erscheinung – Einführung in die Viktimologie – Theorien zur Entwicklung und zu den Ursachen der Kriminalität – Kriminalprävention – Entstehung von Strafrechtsnormen (Normgenese) und ihre Funktion im Gesamtsystem der Sozialkontrolle – die Wirksamkeit von Strafsanktionen – Rechtswirklichkeit der Strafverfolgung	180	6	Klausur (90 min) und Kurzsreferat (30 min) im Rahmen des Kolloquiums	(Abs. 2)

Lf. Nr.	Mikromodule und Prüfungsinhalte	Work load	ECTS	Prüfungsleistung	Regelprüf-termin
	<ul style="list-style-type: none"> – Probleme der Kriminalprognose – Erscheinungsformen der Jugend- und Gewaltkriminalität Einführung in Praxisfelder des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe <ul style="list-style-type: none"> – Besuche der Strafanstalten und der Forensik in Bützow, Stralsund, Rostock, Waldeck und Neustrelitz sowie von Einrichtungen der Jugend- und Straffälligenhilfe Kolloquium empirische Kriminologie <ul style="list-style-type: none"> – Einführung in sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden (quantitative/qualitative Verfahren) – Auseinandersetzung mit empirischen Fragestellungen anhand konkreter Forschungsprojekte – Diskussion methodischer Fragen der eigenen Masterarbeit 				
II. Sanktionenrecht/Strafprozessrecht/Strafvollzug					
1.	Strafvollzugsrecht (Vorlesung) <ul style="list-style-type: none"> – Strafvollzugsgesetz von 1977 – Praxis des StVollzG vor dem Hintergrund empirischer Forschungsergebnisse – Lösung von Strafvollzugsrechtsfällen – aktuelle Vollzugsrechtsprechung (insb. BVerfG und Obergerichte) 	90	3	Klausur 90 min	(Abs. 2)
2.	Sanktionenrecht <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Voraussetzungen der §§ 38-76a StGB – Rechtswirklichkeit (anhand statistischer und empirisch-kriminologischer Befunde) – Strafzumessung – Rechtsvergleichung, internationale (Mindest-) Standards – aktuelle Reformfragen des Sanktionenrechts 	60	2	Klausur 90 min	(Abs. 2)
3.	Vertiefung zum Strafprozessrecht einschl. Exkursionen zu Einrichtungen der Strafrechtspflege <ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Grundsätze des Strafverfahrensrechts – Probleme des Beweisrechts – Zwangsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren; Beweisverbote – Rechtsmittel, Voraussetzungen und Begründung der Revision – Fragen der Strafverteidigung – Privat- und Nebenklage – Strafvollstreckung – rechtstatsächliche Aspekte der Kriminalitätskontrolle (z. B. Einstellung der Verfahrens nach §§ 153ff. StPO) 	60	2	mündliche Prüfung (20 min) oder Klausur 90 min	(Abs. 2)
III. Jugendstrafrecht					
1.	Jugendstrafrecht (Vorlesung) <ul style="list-style-type: none"> – Grundsatzfragen des Erziehungsgedankens – Überblick über das Jugendgerichtsgesetz – die spezifischen Rechtsfolgen des JGG 	90	3	Klausur 90 min	(Abs. 2)

Lf. Nr.	Mikromodule und Prüfungsinhalte	Work load	ECTS	Prüfungsleistung	Regelprüf.-termin
	<ul style="list-style-type: none"> – Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens – Entwicklung der Jugendstrafrechtspraxis anhand empirischer Untersuchungen – Verhältnis des JGG zum Jugendhilferecht (SGB VIII) 				
IV. Rechtsvergleichung und vergleichende Kriminologie					
1.	Einzelaspekte der Strafrechtsvergleichung und der vergleichenden Kriminologie <ul style="list-style-type: none"> – Internationales Strafrecht, – Internationaler Strafvollzugsvergleich – Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich: – Sanktionensysteme im europäischen Vergleich – Sozialhistorische Aspekte der Kriminalität oder – eine ähnliche Veranstaltung mit einem ausländischen Gastdozenten 	60	2	Zwei Klausuren à 60 min	(Abs. 2)
V. Rechtssoziologische, rechtsmedizinische, erziehungswissenschaftliche und psychologische Veranstaltungen (Wahlmodul)					
1.	Probleme des Maßregelvollzugs (einschl. Begutachtungsfragen)* <ul style="list-style-type: none"> – praxisnahe Einführung in Probleme des Maßregelvollzugs – Analyse der Maßregelvollzugsgesetze der Bundesländer. Fragen der Therapie im Maßregelvollzug – Entlassungsvorbereitung – Begutachtung, insbesondere Gefährlichkeitsprognose 	60	2	mündliche Prüfung (20 min) oder Klausur 90 min	(Abs. 2)
2.	Rechtsmedizin* <ul style="list-style-type: none"> – rechtsmedizinische Grundsatzfragen – Fallbeispiele 	60	2	mündliche Prüfung (20 min) oder Klausur 90 min	(Abs. 2)
3.	Allgemeine Persönlichkeitspsychologie* <ul style="list-style-type: none"> – Einführung in Persönlichkeitskonzepte in der Psychologie – Persönlichkeitsstörungen, Menschenbilder der Persönlichkeitspsychologie etc. 	60	2	mündliche Prüfung (20 min) oder Klausur 90 min	(Abs. 2)
4.	Soziologie der Wirtschaftskriminalität* <ul style="list-style-type: none"> – gesellschaftliche Entstehungszusammenhänge von Wirtschaftskriminalität – spezifische Formen und Effizienz der Kriminalitätskontrolle 	60	2	mündliche Prüfung (20 min) oder Klausur 90 min	(Abs. 2)
5.	Rechtssoziologie* <ul style="list-style-type: none"> – Grundprobleme der Rechtssoziologie (Macht, Herrschaft, Recht, Norm und Sanktion, Handeln des Rechtsstaats etc.) – Beispiele aus anderen Rechtsgebieten 	60	2	mündliche Prüfung (20 min) oder Klausur 90 min	(Abs. 2)

* vgl. im Einzelnen unten Absatz 3.

Lf. Nr.	Mikromodule und Prüfungsinhalte	Work load	ECTS	Prüfungsleistung	Regelprüf.-termin
VI. Sonstige Veranstaltungen					
1.	Seminar – eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten in einem Spezialbereich aus Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzugsrecht und Sanktionenrecht einschließlich international vergleichender Bezüge – Vorbereitung auf die Masterarbeit möglich	270	9	Seminararbeit und Referat (30 min)	(Abs. 2)
2.	Praktikum	150	5	Praktikumsbericht	
3.	Forschungspraktikum	150	5	Praktikumsbericht	
4.	Masterarbeit	450	15		
Zwischensumme		1770	59		
Abschlussprüfung		30	1	mündliche Prüfung (60 min)	
Gesamt		1800	60		

(2) Regelprüftermin ist jeweils das Semester, in dem die Veranstaltung während des Studiums erstmals angeboten wird. Dies richtet sich danach, ob der Studierende das Studium zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen hat, und danach, ob die Veranstaltung jedes Semester oder nur jedes zweite Semester angeboten wird.

(3) Pflichtveranstaltungen sind

- aus dem Modul Kriminologie alle Veranstaltungen
- aus dem Modul Sanktionenrecht/Strafprozessrecht/Strafvollzug alle Veranstaltungen
- das Modul Jugendstrafrecht
- das Modul Rechtsvergleichung und vergleichende Kriminologie
- aus dem Modul rechtssoziologische, rechtsmedizinische, erziehungswissenschaftliche und psychologische Veranstaltungen zwei Veranstaltungen (zu erwerben sind vier Leistungspunkte).

Eine Veranstaltung aus dem Modul V. kann durch zwei zusätzliche Veranstaltungen aus dem Modul IV. (Rechtsvergleichung und vergleichende Kriminologie) ersetzt werden
– aus dem Modul VI. (Sonstige) das Seminar und die beiden Praktika

§ 38 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 16. November 2005 und 12. Juli 2006 und der Genehmigung des Rektors vom 17. Juli 2006.

Greifswald, den 18. Juli 2006

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 483

Anlage**Diploma Supplement für das Master-Programm
„Kriminologie und Strafrechtspflege“ Criminology and Criminal Justice****ERNST MORITZ ARNDT****UNIVERSITÄT GREIFSWALD**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPS. The purpose of the supplement is to provide independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully complemented by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name/ First Name**

XXX, XXX

1.2 Date, Place, Country of Birth

XXX,XXX.XXX

1.3 Student ID Number or Code

XXXXXX

2. QUALIFICATION**2.1 Name of Qualification**

Master of Laws – LL.M.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Fields of Study

Criminology and Criminal Justice

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät**Status (Type/ Control)**

University/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies

same

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German, English/French/German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Postgraduate (second degree) program (one year, 60 credit points): subject (35 credit points) with 2 internship terms (10 credit points) and master thesis (15 credit points).

3.2 Official Length of Program

One year

3.3 Access Requirements

1. Erstes juristisches Staatsexamen, or foreign equivalent;
Overall grade of at least "Befriedigend" ("satisfactory" or equivalent)
2. Diploma after 4 years studies in Social Sciences, Psychology, Sociology etc.
Overall grade of at least "gut" ("good" or equivalent)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

The LL.M.-Program in Criminology and Criminal Justice is designed to enable students to recognize empirical and theoretical problems of criminology, crime and criminal justice. Students are introduced to theoretical and empirical problems of crime, victimization, criminalization and its explanation. Students may choose different subjects. As the program is mainly research-oriented, students are required to submit a seminar paper and to attend a practical training period which is combined with empirical field work. Another practical training period of at least one month is also part of the program. The students complete their LL.M. thesis within a period of 3 months.

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Examination Certificate) for final examinations and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

Master of Laws in Kriminologie und Strafrechtspflege (LL.M.crim)

Accumulative exams (average grade) count 30 %; Master thesis counts 40 %; final exam counts 30 %.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Higher Study

Qualifies to apply for admission to doctoral work (thesis research).

5.2 Professional Status

n. a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

n.a.

6.2 Further Information Sources

About the institution: www.uni-greifswald.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Master of Laws XXX

Prüfungszeugnis XXX

Transcript of Records XXX

Certification Date: XXX

XXX
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/ Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00)

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

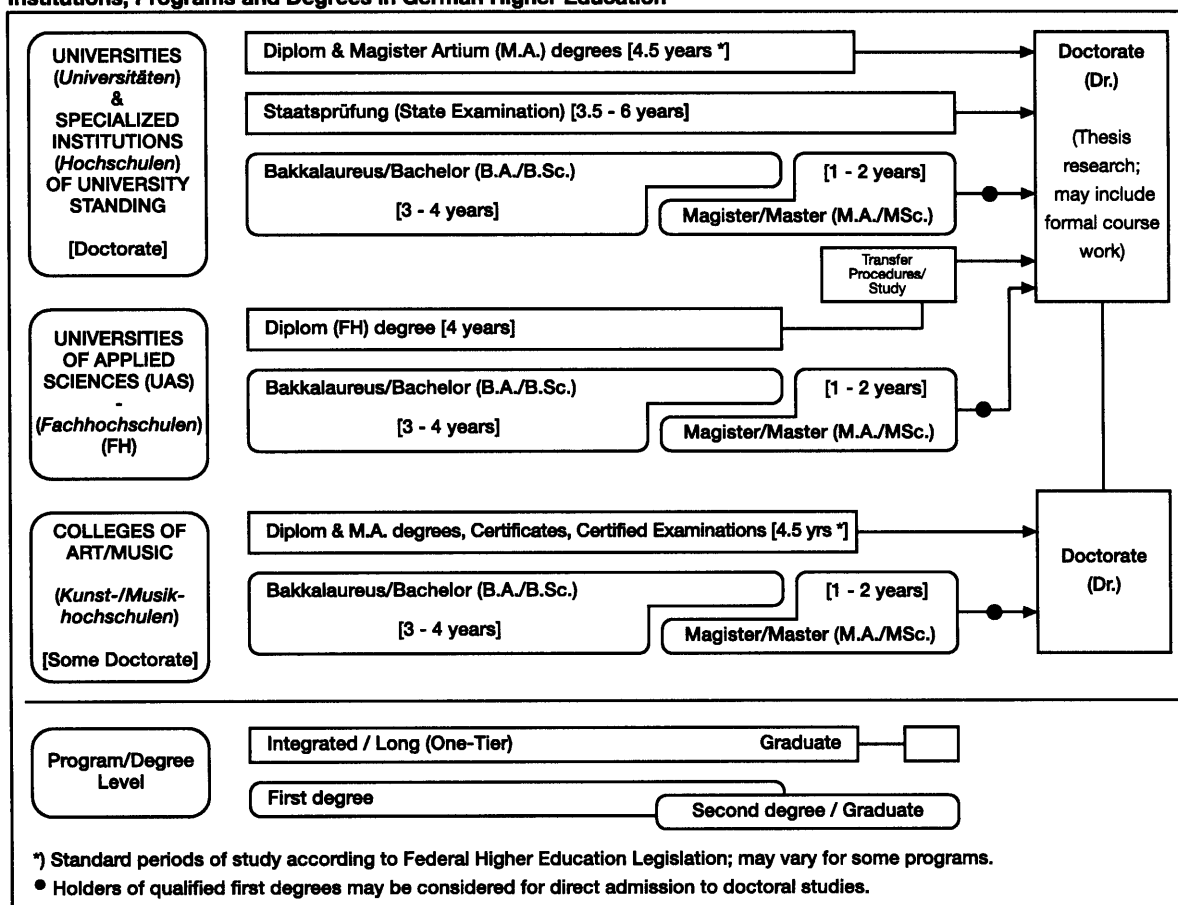
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.4.1 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.4.2 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter der Hochschule Neubrandenburg

Vom 19. Juni 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 05. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Hochschule Neubrandenburg die folgende Satzung:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter vom 6. Juli 2005³ wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen der in der Anlage 1 zur Prüfungsordnung genannten Module einschließlich der Bachelor-Arbeit.

(2) Jede Modulprüfung soll in dem gemäß Anlage 2 zur Prüfungsordnung (Studien- und Prüfungsplan) vorgesehenen Semester abgelegt werden. Wird eine Modulprüfung zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt, gilt § 14 Abs. 4.“

2. Als Anlage 1 zur Prüfungsordnung wird die nachstehende Übersicht über Module, Semester, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sowie Credits eingefügt:

„Anlage 1: Übersicht über Module, Semester, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, Credits

Modul-Nr.	Modulname	Semester	Prüfungsvorleistung [*]	Prüfungsleistung	Credits
EE 01	Grundlagen der Frühpädagogik	1	Hausarbeit (10 Seiten)	SCH 120	20
EE 02	Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden	1	Nachweis der Teilnahme an der Bibliotheksführung Ergebnisprotokoll	SCH 120	10
EE 03	Sozialisation – Lernen – Bildung	2	Hausarbeit (10 Seiten)	M 30	15
EE 04	Selbstreflexivität und Entwicklung beruflicher Identität	2		M 30	5
EE 05	Praktikum A	2	Bescheinigung der Praxisausbildungsstelle über die ordnungsgemäße Ableistung des Praktikums mit begründeter Einschätzung der Leistungen und Bescheinigung über die Teilnahme an praxisbegleitenden Veranstaltungen mit begründeter Einschätzung der Leistungen + Studententagebuch	AR 20	10

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Mittl.bl. BM M-V S. 13, berichtigt Mittl.bl. BM M-V S. 67

* Als Prüfungsvorleistung in allen Modulen wird die aktive erfolgreiche Teilnahme an den LV im Umfang der angegebenen credits vorausgesetzt

Modul-Nr.	Modulname	Semester	Prüfungsvorleistung*	Prüfungsleistung	Credits
EE 06	Förderung in spezifischen Bildungsbereichen	3		AHA 15	30
EE 07	Entwicklungsfördernde Prozesse in komplexen Zusammenhängen	4		SCH 120	10
EE 08	Sozialraumorientierung, Vernetzung von personellen und institutionellen Voraussetzungen	4	Erstellen einer Netzwerkanalyse Erarbeitung eines Gesprächsleitfadens	SCH 120	10
EE 09	Praktikum B	4	Bescheinigung der Praxisausbildungsstelle über die ordnungsgemäße Ableistung des Praktikums mit begründeter Einschätzung der Leistungen und Bescheinigung über die Teilnahme an praxisbegleitenden Veranstaltungen mit begründeter Einschätzung der Leistungen + Studententagebuch	AR 20	10
EE 10	Förderung der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung von Kindern	5	Erarbeitung eines Beobachtungsbogens für die Praxis Entwickeln/Fortschreiben einer pädagogischen Konzeption	SCH 120	10
EE 11	Förderung von Genderkompetenz und interkultureller Kompetenz	5		SCH 120	10
EE 12	Förderung der Fähigkeit im Umgang mit sozialen Differenzen und Benachteiligungen	5		SCH 120	10
EE 13	Leistungs- und Managementkompetenz	6	Recherche und Analyse von Stadtteilkonzepten Interviews mit Vertretern des Jugendhilfeausschusses	SCH 120	15
EE 14	Wissenschaftliche Anwendung „professionelles Handeln“	6	projektabhängig	AHA 10	5
EE 15	Bachelor-Arbeit	6		BA-Arbeit 40 + Kolloquium	10

* Als Prüfungsvorleistung in allen Modulen wird die aktive erfolgreiche Teilnahme an den LV im Umfang der angegebenen credits vorausgesetzt

3. Als Anlage 2 zur Prüfungsordnung wird der nachstehende Studien- und Prüfungsplan eingefügt:

„Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan

Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester	
	Credits	Prüfung	Credits	Prüfung	Credits	Prüfung	Credits	Prüfung	Credits	Prüfung	Credits	Prüfung
EE 01	20	SCH 120										
EE 02	10	SCH 120										
EE 03			15	M 30								
EE 04			5	M 30								
EE 05			10	AR 20								
EE 06					30	AHA 15						
EE 07							10	SCH 120				
EE 08							10	SCH 120				
EE 09							10	AR 20				
EE 10									10	SCH 120		
EE 11									10	SCH 120		
EE 12									10	SCH 120		
EE 13											15	SCH 120
EE 14											5	AHA 10
EE 15											10	BA-Arbeit + Kolloquium
Summe	30		30		30		30		30		30	

Erläuterungen:

Sch n = Schriftliche Prüfungsleistung (Klausur) in Minuten

M n = Mündliche Prüfung in Minuten

AHA n = Alternative Prüfungsleistung – Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit in Seiten

AR n = Alternative Prüfungsleistung – Referat in Minuten/öffentliche Präsentation

4. Die bisherige Anlage wird zu Anlage 3 und wie folgt geändert:

In Punkt 4 „Course contents and results gained“ wird der Unterpunkt „Program Details“ wie folgt neu gefasst:

„Program details:

- *Early Education – Introduction* 20 ECTS
- *Academic scholarship and methods of scientific research* 10 ECTS
- *Socialisation – Learning – Education* 15 ECTS
- *Self-reflectivity and the development of a professional identity* 5 ECTS
- *Internship A* 10 ECTS
- *Courses about pedagogical furtherance of children in specific educational fields* 30 ECTS
- *Courses about pedagogical and developmental furtherance of children in interaction with more complex topics inside the preschool* 10 ECTS
- *Consideration of social space; furtherance of interaction with broader networks of people and institutions outside the preschool* 10 ECTS
- *Internship B* 10 ECTS
- *Courses about pedagogical furtherance of a child's general development of personality* 10 ECTS
- *Furtherance of gender and intercultural competences* 10 ECTS
- *Furtherance of capabilities in dealing with social Differences and disadvantages* 10 ECTS
- *Management* 15 ECTS
- *Scientific application (professional act)* 5 ECTS
- *BA-Thesis* 10 ECTS
- *Optional courses (e.g. foreign languages)*

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 13. Juni 2007 und der Genehmigung des Rektors vom 6. Juni 2007.

Neubrandenburg, 19. Juni 2007

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
Prof. Dr. oec. Micha Teuscher**

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 501

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 2 und 3 sind an das Staatliche Schulamt Rostock, Möllner Str. 13, 18109 Rostock, für die Stellenausschreibung Nummer 1 an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Regionale Schulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Regionale Schule „Friedrich Rohr“ Grabow
 - b) Landkreis Ludwigslust
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
 - d) ca. 296 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- *Legende

Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Rücknahme:

Die Ausschreibung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters an der Regionalen Schule Woldegk, veröffentlicht im Mitteilungsblatt BM M-V Nr. 6/2007 vom 14. Juni 2007, Seite 423, wird hiermit zurückgenommen.

Funktionsstellen – Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

2. a) Kooperative Gesamtschule Rostock
 - b) Hansestadt Rostock
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.02.2008
 - d) ca. 500 Schülerinnen und Schüler, Kenntnisse und Erfahrungen in der Gesamtschulpädagogik sind wünschenswert
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- *siehe Legende

Legende

Die Bewerber müssen über eine Lehrbefähigung durch zwei Staatsexamen verfügen oder diese auf dem Wege der Bewährung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer erworben haben oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in die Vergütungsgruppe E 14 TVL eingruppiert sein.

3. a) Integrierte Gesamtschule – Borwinschule Rostock
 - b) Hansestadt Rostock
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.02.2008
 - d) ca. 860 Schülerinnen und Schüler, Kenntnisse und Erfahrungen in der Gesamtschulpädagogik sind wünschenswert
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- *siehe Legende

Legende

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in die Vergütungsgruppe E 15 TVL eingruppiert sein.

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 505

Schülerwettbewerbe zur Leseförderung**1. Vorlesewettbewerb**

Der vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels organisierte bundesweite Vorlesewettbewerb steht unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten und möchte die Schüler/innen der sechsten Jahrgangsstufe zur Beschäftigung mit Kinder- und Jugendliteratur anregen und die Lust am eigenen Lesen fördern. Im vergangenen Schuljahr haben insgesamt rund 700.000 Mädchen und Jungen von über 8.000 Schulen am Wettbewerb teilgenommen.

Der Wettbewerb beginnt auf Klassenebene und führt über Schulentscheide, Stadt- bzw. Kreis-, Bezirks- und Landesebene bis hin zur Ermittlung der Bundessieger/innen am 19. Juni 2008.

Die aktuellen Teilnahmeunterlagen werden ab Oktober an alle Schulen verschickt, Anmeldeschluss für die Schulsieger/innen ist dieses Jahr der **14. Dezember 2007**.

Unter www.vorlesewettbewerb.de werden im Internet stets aktuelle Infos, Termine und Tipps rund um den Wettbewerb zu sehen sein. Darüber hinaus gibt es jede Menge Buchempfehlungen, Lese-Hitlisten, Autoreninfos, Gewinnspiele und Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch für die Teilnehmer/innen und Lehrer/innen. Hier können auch sämtliche Wettbewerbsunterlagen heruntergeladen bzw. online bestellt werden.

Der **Vorlesewettbewerb** wird je nach Schulart in den folgenden Gruppen durchgeführt:

A: Haupt-, Regel- und Mittelschulen, Erweiterte Realschulen (Saarland), Sonderschulen für Körperbehinderte (Gruppe A gibt es nicht in allen Bundesländern)

B: Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen u. a. mit mittlerem Bildungsabschluss

C: Sonderschulen für Lernbehinderte, Förderschulen (Für die Teilnehmer/innen der Gruppe C endet der Wettbewerb auf Kreis- bzw. Stadtebene. Besonders lesebegeisterte Kinder können in der Gruppe A angemeldet werden.)

Zu gewinnen gibt es Urkunden, Bücher und Bücher-Schecks. Die Landessieger/innen werden für vier Tage zum Finale nach Frankfurt am Main eingeladen. Die beiden Bundessieger/innen erhalten zusätzlich einen Wanderpokal, gewinnen eine Autorenlesung für ihre Schule und dürfen in der Jury des nächsten Bundesentscheides mitwirken.

2. „Ohr liest mit“

Bei „Ohr liest mit“, dem Wettbewerb für kreatives Lesen und Hören, können Teams von Kindern und Jugendlichen bis zum Höchstalter von 16 Jahren mitmachen.

Sie sind in zwei Altersklassen aufgerufen, als gemeinsames Projekt eine eigene Hör(buch)-Produktion anzufertigen und einer Jury vorzulegen. Aufgabe ist die Einsendung eines selbst produzierten Audio-Stücks von maximal sieben Minuten Länge als CD, MC oder mp3 plus Manuskript.

Zum Wettbewerb wird der Börsenverein eine Auswahlliste mit Literaturempfehlungen veröffentlichen. Außerdem gibt es hilfreiche Tipps zur Arbeit mit Hörmedien.

Die Teilnahme ist in den Kategorien „Hörspiel“ oder „Feature“ vorgesehen und ermöglicht so entweder die Inszenierung einer Buchpassage als Hör-Stück oder die Erarbeitung und Umsetzung eines eigenen journalistischen Beitrags auf der Basis einer Lektüre. Grundlage der Teilnahme ist jeweils ein Manuskript, das zusammen mit dem hörbaren Resultat eingereicht wird.

Die Beiträge werden von einer Jury in zwei Alterklassen (bis 10 bzw. 11 – 16 Jahre) bewertet.

In jeder Kategorie gibt es einen 1., einen 2. und einen 3. Preis:

Einsendeschluss für alle Beiträge ist der **28. März 2008**.

Schulen, die bis Anfang November noch keine Teilnahmeunterlagen erhalten haben, können diese unter der folgenden Adresse anfordern bzw. herunterladen:

Börsenverein des Deutschen Buchhandels
– Leseförderung –
Postfach 10 04 42
60004 Frankfurt am Main

Fax 069/13 06-435

E-mail: lesefoerderung@boev.de

Internet: www.vorlesewettbewerb.de
www.ohrliestmit.de

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 506

Schülerwettbewerb zur politischen Bildung 2007

Der Schülerwettbewerb zur politischen Bildung ist seit 1971 ein „Klassiker“ in der Schullandschaft und zählt zu den von der Kultusministerkonferenz besonders geförderten Wettbewerben.

Der Wettbewerb möchte die Vermittlung politischer Bildung in der Schule bereichern. Dazu bietet er von Fachkollegen entwickelte Projektvorschläge für die Jahrgangsstufen 5 bis 11 (an beruflichen Schulen auch 12) an.

Der Wettbewerb eignet sich nicht nur für den Sozialkunde-/Politikunterricht, viele Unterrichtsfächer sind gefragt, fächerübergreifendes Lernen ist möglich und erwünscht.

Bei einem der sechs Themen sind auch Einsendungen von Kleingruppen (mindestens fünf Personen) zugelassen. Das fördert die Motivation und erleichtert die arbeitsteilige Gestaltung des Unterrichts.

Schließlich gilt es, die Arbeitsergebnisse so zu präsentieren, dass sie für andere interessant und verständlich sind. Präsentationsformen sind zum Beispiel ein Wandkalender, eine Informationsbrochüre, eine Bildergeschichte oder eine Internetseite.

Teilnahme:

Jede Klasse (bzw. Arbeitsgemeinschaft, Kurs) des 5. bis 11. Schuljahrs ist teilnahmeberechtigt. Wichtig: Bei berufsbildenden Schulen ist die Teilnahme bis auf das 12. Schuljahr ausgeweitet. Förderschulen haben bei der Bearbeitung der Aufgaben freie Wahl der Altersstufen.

Im August 2007 erhielt jede Schule mit 5.–11. Jahrgangsstufen die Ausschreibungsunterlagen. Weitere Themenprospekte können nachgefordert werden bei:

www.schuelerwettbewerb.de/bestellung

E-Mail: sw@bpb.de

bpb-Schülerwettbewerb

Postfach 2345, 53013 Bonn

Tel.: (0 18 88) 515-561

Fax: (0 18 88) 515-586

Der Versand erfolgt kostenlos.

Sammelbestellungen durch die Schulleitung werden erbeten.

Themen:

Sechs Themen stehen zur Auswahl.

– Thema 1
Familie – nichts als Probleme? (Konfliktfall; Projekte zur Familienförderung)

– Thema 2
Mensch, wie gehst du mit Tieren um? (Walfang; Massentierhaltung und Fleischpreise)

– Thema 3
Wie waren die 50er Jahre wirklich? (Zeitzeugenbefragungen)

– Thema 4
Wie viele Heimaten gibt es? (Familiengeschichten mit Migrationshintergrund)

– Migrationshintergrund – na und? (Parteien und Migration: Könnte Ali Şen Bürgermeister werden?)

– Thema 5
Was tun gegen AIDS? (Hilfe für AIDS-Waisen in Afrika; Maßnahmenkatalog für Hilfsorganisationen und Pharmakonzerne)

– Thema 6
Politik brandaktuell – das freie Thema (Untersuchung eines selbst gewählten Konflikts von der lokalen bis zur weltweiten Ebene)

Die **Themen 1 bis 5** sind in **zwei Aufgabenstellungen** geteilt, eine für das 5. bis 8. Schuljahr, die andere für das 8. bis 11. Schuljahr. Die 8. Klassenstufe kann sich eine der beiden Aufgabenstellungen frei wählen, dies gilt auch für alle Sonderschulklassen.

Jede Klasse (bzw. Arbeitsgemeinschaft, Kurs) darf nur ein Thema auswählen und nur eine Präsentation einsenden, zu der die ganze Klasse/der gesamte Kurs beigetragen hat.

Beim freien Thema 6 sind Gruppenarbeiten mit mindestens fünf Teilnehmer/innen zulässig.

Einsendeschluss: 1. Dezember 2007

500 Preise:

In einem mehrstufigen Auswahlverfahren werden die besten 423 Wettbewerbsarbeiten ermittelt, die mit 10 einwöchigen Klassenreisen ins In- und Ausland, Geld- und Sachpreisen prämiert werden. Außerdem stehen sieben Sonderpreise zur Verfügung. Hinzu kommen 77 ausgeloste Prämien.

Informationen: unter <http://www.schueler-wettbewerb.de>

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 1,80 Euro

cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt